

Disziplinarwesen

In der Beobachtungsstation legen wir Wert auf ein respektvolles und rechtskonformes Verhalten aller. Die Mitarbeitenden vertreten unsere Haltung und Konzepte nach bestem Wissen und Gewissen und verpflichten sich, die aufgenommenen Jugendlichen, ihre Bezugssysteme aber auch sich selbst und ihre Teamkolleg*innen zu schützen und zu fördern sowie zu konfrontieren und zu fordern.

Wir glauben an die Entwicklungsmöglichkeit eines jeden Menschen und verpflichten uns, die Individualität und Integrität jeder uns anvertrauten Jugendlichen zu achten und zu respektieren: insbesondere ihre Person, ihre Biographie und ihre Familie sowie ihre Herkunft, Religion und Kultur.

Von der Haltung wohlwollend sind wir transparent sowie verantwortungsbewusst und arbeiten konsequent, authentisch und konfrontativ.

Die Struktur und der Rahmen unserer Beobachtungsstation basieren auf verschiedenen Konzepten (Gewaltpräventionskonzept, Drogenkonzept, Sexualitätskonzept u.a.) sowie auf unsere Hausordnung, die darauf hinweisen, was wir unter „respektvollem und rechtskonformem Verhalten“ aller verstehen und wie wir unsere diesbezügliche Haltung im Sinne der Jugendlichen, ihres Bezugssystems sowie unserer Mitarbeitenden transparent vertreten, schützen, fördern aber auch einfordern wollen.

Im nachfolgenden Konzept informieren wir über unsere Massnahmen bei Regelüberschreitungen und über die Beschwerdemöglichkeiten für die Jugendlichen und ihre gesetzlichen Vertretungen.

Disziplinarwesen

Pädagogische Massnahmen in unserer Institution bei Regelüberschreitungen:

Ein Verstoss gegen unsere Konzepte, unsere Hausordnung oder gegen eine individuelle Vereinbarung hat für die Jugendliche interne Konsequenzen zur Folge. Bei Kenntnis eines Verstosses gegen ein schweizerisches oder kantonales Gesetz wird zusätzlich geprüft, ob eine Strafanzeige eingereicht wird.

Unsere internen Konsequenzen sehen wie folgt aus:

- **Phasenmodell:** Regelübertretungen sowie der Verstoss gegen eines der sieben Verbote in der Beobachtungsstation haben Konsequenzen im Phasenmodell zur Folge, wie z.B. die Versetzung in ein „FREEZE“ oder ein „STOPP“. Damit einher geht gegebenenfalls auch der Entzug oder die Einschränkung gewisser Privilegien wie z.B. das Auswärtswochenende, die Ausgangszeit, der Besuch von Freunden und Freundinnen, der Gebrauch des Mobiltelefons, mögliche Freizeitaktivitäten u.ä. für einen klar definierten Zeitraum. Gleichzeitig wird die Jugendliche im „STOPP“ oder im „FREEZE“ aufgefordert, sich intensiv mit uns mit der Regelübertretung auseinanderzusetzen und die Krise zu bearbeiten.
- **Arbeitsleistung:** Bei Regelverstössen wie z.B. Sachbeschädigung wird von der Jugendlichen, neben den Konsequenzen im Phasenmodell, eine Kostenbeteiligung in Form einer Arbeitsleistung im Haushalt eingefordert.
- **Kostenbeteiligung:** Bei positiven Urinproben oder der Verweigerung einer Urinprobe muss sich die Jugendliche mit einem Betrag von Fr. 2.- an den Kosten der Urinprobenauswertung beteiligen. Wird der Konsum noch vor der Abgabe zugegeben, entfällt die Kostenbeteiligung.

FOYERBASEL

BEOBACHTUNG

- **Auseinandersetzung mit dem persönlichen Umfeld:** Wenn möglich soll die Jugendliche selber – mit unserer Unterstützung – ihre Eltern sowie den Vertreter/die Vertreterin der einweisenden Behörde/zuweisenden Fachstelle über den begangenen Regelverstoss informieren.
- **Individuelle Konsequenzen:** Kleinere Regelübertretungen können kleiner individuelle Konsequenzen wie z.B. Zeitabzug bei den Ausgängen, temporäres TV-Verbot u.ä. zur Folge haben.

Institutionelle Konsequenzen bei schwerwiegenden Verstössen:

- Gewalt gegenüber Mitarbeitenden oder Jugendlichen der Beobachtungsstation
- Akutes selbstgefährdendes Verhalten
- Eine über einen längeren Zeitraum dauernden Verweigerung zur Zusammenarbeit (z.B. in Form von häufigem Weglaufen, Gesprächsverweigerung, Verweigerung im internen Schul- oder arbeitsagogischen Programm)
können als Konsequenz **eine schriftliche Verwarnung der Institutionsleitung, einen Abbruch des Beobachtungsaufenthaltes** oder eine **Umplatzierung in einen entsprechend geeigneteren Rahmen** zur Folge haben.

Das Vorgehen bei einem solchen Schritt erfolgt entsprechend der Rechtsgrundlage der Platzierung/Zuweisung:

- D.h. im Falle einer zivil- oder jugendstrafrechtlichen Platzierung in Absprache mit der einweisenden Behörde sowie den Eltern/der gesetzlichen Vertretung
- bei einer freiwilligen Unterbringung unter Einbezug der zuweisenden Fachstelle und im Gespräch mit den Eltern/der gesetzlichen Vertretung.

Die Massnahme der Versetzung/Entlassung wird vom fachlichen Leitungsteam - in enger Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team – getroffen und umgesetzt.

Beschwerdemöglichkeiten

Wenn die Jugendliche oder die Eltern/gesetzliche Vertretung mit dem Vorgehen der pädagogischen Mitarbeitenden nicht einverstanden sind, möchten wir sie dazu ermuntern, mit den betroffenen Personen (eventuell unter Einbezug der Institutionsleitung oder der Mitarbeitenden der UPKJ) das Gespräch zu suchen und mit ihnen gemeinsam Lösungswege anzustreben.

Hast du oder haben Sie den Eindruck, dass dieser Weg nicht zielführend ist, stehen dir oder Ihnen die nachfolgenden Beschwerdewege zur Verfügung:

Interne Anlaufstellen: im Falle einer Beschwerde haben die Jugendliche und/oder die Eltern/gesetzliche Vertretung die Möglichkeit, sich jeweils an die nächsthöhere Instanz der Beobachtungsstation zu wenden, d.h. von der sozialpädagogischen Bezugsperson über die Institutionsleitung, zur Geschäftsführung bis zur Vorstandspräsidentin des Vereins **FOYERBASEL**. Bei Bedarf hält die angesprochene Person die Beschwerde schriftlich fest.

Externe Anlaufstellen: sind im Beschwerdefall die einweisende Behörde/zuweisende Fachstelle, die Ombudsstelle und/oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (schriftlicher Beschwerdeweg). Die Mitarbeitenden der Beobachtungsstation leiten schriftliche Beschwerden an die KESB unverzüglich weiter.